

Regierungsvorlage II
Juni 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1616/25-2016

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Jagdabgabengesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 2. Juli 1971 über die Abgabe für die Ausübung des
Jagdrechtes (Kärntner Jagdabgabengesetz - K-JAG)
StF: LGBl Nr 53/1971

Das Kärntner Jagdabgabengesetz – K-JAG, LGBl. Nr. 53/1971, zuletzt
geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 84/2013, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBl Nr 52/1973
LGBl Nr 85/1979
LGBl Nr 4/1982
LGBl Nr 31/1992
LGBl Nr 59/1993
LGBl Nr 17/1992 (DFB)
LGBl Nr 6/2001
LGBl Nr 107/2001
LGBl Nr 7/2004*
LGBl Nr 42/2010
LGBl Nr 42/2011 (DFB)
LGBl Nr 85/2013

*1. Den Bestimmungen des Gesetzes wird folgendes Inhaltsverzeichnis
vorangestellt:*

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Abgabegenstand
§ 2	Abgabeberechtigter
§ 3	Abgabenschuldner
§ 4	Ausmaß
§ 5	Jagdwert bei verpachteten Jagden
§ 6	Jagdwert bei nicht verpachteten Jagden
§ 6a	Mindestjagdwert bei verpachteten Jagden
§ 7	Abgabenbehörde
§ 8	Hilfeleistung der Bezirksverwaltungsbehörden
§ 9	(entfällt)
§ 10	Auskunftspflicht
§ 11	Verfahren und Verweisungen
§ 12	Schlußbestimmungen

§ 2**Abgabeberechtigter**

(1) Die Jagdabgabe fließt dem Land zu.

(2) 40 vH der jährlichen Erträge der Jagdabgabe sind zu je einem Drittel für unverschuldet in Not geratene Bauern und Hofübernehmer, für die Schutzwaldsanierung in Kärnten und für die Förderung von ökologischen Maßnahmen der Waldhege sowie der Landschaftsgestaltung zu verwenden.

(3) Die Landesregierung hat der Kärntner Jägerschaft jährlich einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 60 vH der jährlichen Erträge der Jagdabgabe. Dem Kärntner Jagdaufseherverband hat die Kärntner Jägerschaft 10.900 Euro zweckgebunden für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Landesregierung hat den in Abs. 3 festgelegten Hundertsatz und den festgelegten Betrag durch Verordnung entsprechend den Änderungen des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letzten Festsetzung mindestens 10 v. H. beträgt.

2. § 2 Abs 2 bis 4 lauten:

(2) 36 vH der jährlichen Erträge der Jagdabgabe sind für Maßnahmen der landwirtschaftlichen Regionalförderung und der Förderung der Forstwirtschaft zu verwenden.

(3) Die Landesregierung hat der Kärntner Jägerschaft jährlich einen Betrag zur Verfügung zu stellen, der so hoch ist wie 50 vH der jährlichen Erträge der Jagdabgabe, mindestens jedoch 800.000 Euro. Die Kärntner Jägerschaft hat dem Kärntner Jagdaufseherverband 12.110 Euro jährlich zweckgebunden für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Landesregierung hat die im Abs. 3 festgelegten Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Index seit der letzten Festsetzung mindestens 10 vH beträgt. Diese Verordnung

Diese Verordnung ist jeweils mit dem Beginn des der Indexänderung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

ist jeweils mit Beginn des der Indexsteigerung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen.

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Jagdabgabe ist bei verpachteten Jagden der Jagdpächter - im Falle einer Unterverpachtung gemäß § 20 des Kärntner Jagdgesetzes 1978 der Unterpächter - , bei nicht verpachteten Eigenjagden der Eigenjagdausübungsberechtigte, bei nicht verpachteten Gemeindejagden die Gemeinde verpflichtet.

(2) Die Jagdabgabe ist jährlich für das laufende Jagdjahr festzusetzen. Als Fälligkeitstermin ist der 1. Oktober vorzuschreiben.

(3) Das Jagdjahr läuft vom 1. Jänner bis 31. Dezember.

§ 4

Ausmaß

Die Jagdabgabe beträgt

- a) 20 v. H. des Jagdwertes für
 1. österreichische Staatsbürger;
 2. sonstige Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union;
 3. Ausländer, die nicht Staatsangehörige von Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union sind, aber ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, und zwar hinsichtlich ihrer in Kärnten gelegenen Eigenjagdgebiete;
 4. juristische Personen, die ihre Hauptniederlassung in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union haben;
 5. Vereine im Sinne des § 18 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 und
- b) 30 v. H. des Jagdwertes für alle übrigen Abgabenschuldner.

3. § 3 Abs. 1 lautet:

(1) Zur Entrichtung der Jagdabgabe ist bei verpachteten Jagden der Jagdpächter - im Falle einer Unterverpachtung gemäß § 20 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 der Unterpächter -, bei nicht verpachteten Eigenjagden der Eigenjagdausübungsberechtigte, bei nicht verpachteten Gemeindejagden die Gemeinde verpflichtet.

4. Die Einleitung des § 4 lit. a lautet:

22 vH des Jagdwertes für

5. § 11 lautet:

§ 11
Verfahren

Bei der Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Jagdabgabe sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 52/2009, und das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz anzuwenden.

§ 11
Verfahren und Verweisungen

(1) Bei der Bemessung, Einhebung und zwangsweisen Einbringung der Jagdabgabe sind, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 163/2015, und das Kärntner Abgabenorganisationsgesetz, in seiner jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf das Kärntner Jagdgesetz 2000 verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als solche auf das Gesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.